

der Stockinger Bau GmbH, mit dem Sitz in A-5221 Lochen, FN 100323 i (Fassung Juli 2022)

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die gegenständlichen AGB und die sonstigen vertraglichen Grundlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1. „Kunde“ oder „Auftraggeber“ bzw. „AG“ ist unser Vertragspartner.
- 1.2. „Unternehmer“ ist jeder Kunde, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Konsumentenschutzgesetz/KSchG).
- 1.3. „Verbraucher“ ist jeder Kunde, der nicht Unternehmer ist (§ 1 KSchG).
- 1.4. Ein „Unternehmergeschäft“ ist jedes Rechtsgeschäft zwischen uns und einem Unternehmer.
- 1.5. Ein „Verbrauchergeschäft“ ist jedes Rechtsgeschäft zwischen uns und einem Verbraucher.

Kursiv gedruckte grau hinterlegte Passagen dieser AGB gelten nur für Unternehmergeschäfte, nicht für Verbrauchergeschäfte!

2. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für Unternehmer- und Verbrauchergeschäfte, soweit im Einzelnen - insbesondere durch grau hinterlegten Kursivdruck und ausdrückliche Bezugnahme auf „Unternehmer(geschäfte)“ oder „Verbraucher(geschäfte)“ - nicht Gegenteiliges vermerkt ist. Eine Auflistung der Sonderregelungen für Verbrauchergeschäfte findet sich in Punkt 14. dieser AGB.

2.2. Diese AGB werden allen unseren Angeboten, Aufträgen, Rechtsgeschäften und sonstigen wie immer gearteten Leistungen zu Grunde gelegt.

2.3. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (insbesondere AGB) des Kunden erheben wir bereits jetzt Widerspruch. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch uns gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden sind und keinen Vorbehalt dagegen äußern.

2.4. Unsere AGB gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (z.B. Zusatzaufträge), auch wenn deren Geltung nicht gesondert nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5. Für die Lieferung, Errichtung, Instandhaltung und Montage von Maschinen, Anlagen und Anlagenkomponenten wie z.B. Ventilatoren, Kälberboxen, Klauenpflegegestände, Entwöhnungsboxen, Schrapper, Selbstfanggitter, Liegeboxenrahmen und Windschutzsysteme gelten zusätzlich zu diesen AGB die allgemeinen Lieferbedingungen und die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen können unter www.stockingerbau.at/AGB abgerufen oder bei uns angefordert werden.

2.6. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen und den zu Grunde gelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nachstehende Reihenfolge: Unsere Auftragsbestätigung inkl. allfälliger Sondervereinbarungen, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; unsere AGB, Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

3. ANGEBOT und AUFTRAG

3.1. Unsere Angebote sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote an uns zum Vertragsabschluss. Bestellungen des Kunden sind für den Kunden ab Zugang bei uns verbindlich; Zugang bei unseren Mitarbeitern, insbesondere Außendienstmitarbeitern (Vertretern), ist hierfür ausreichend. Eine Annahme des Angebotes durch uns erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des folgenden Punktes 3. 2.

3.2. Wir können das Angebot des Kunden nach eigener Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen; hierdurch kommt der Auftrag zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an die von uns zu erbringende(n) Leistung(en) bzw. sonstige Zusatzleistungen und –lieferungen. Nachträgliche Änderungswünsche können – ohne Rechtsanspruch des Kunden – nur gegen separate Bezahlung durchgeführt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Zusatzaufträge und Änderungswünsche in Regie ausgeführt und abgerechnet.

3.3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns die Annahme bzw. Durchführung von Aufträgen oder Bestellungen – insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten – vorbehalten bleibt. Es steht uns offen Aufträge oder Bestellungen des Kunden abzulehnen bzw. nicht durchzuführen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

3.4. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere(n) eigenen Lieferanten.

3.5. Unsere Mitarbeiter sind nur dann bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, wenn von uns gegenüber dem Unternehmer offen zu legende Spezialvollmachten erteilt wurden.

4. PREISE

4.1. Die von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist in Euro (€), gegenüber Unternehmern exklusiv, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.

4.2. Alle von uns einem Verbraucher genannten oder mit diesem vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind 2 Monate gültig.

4.3. Gegenüber einem Unternehmer berechtigen uns allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen, innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Material, Energie, Fremdarbeiten, Transport, Finanzierung etc., die Preise jederzeit entsprechend zu erhöhen. Dem Unternehmer steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu.

4.4. Unsere Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen; Kosten für Versand, Zoll und sonstige Leistungen werden Unternehmern gesondert in Rechnung gestellt.

4.5. Die unseren Angeboten zugrundeliegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, des Gerätestandplatzes etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Mehraufwendungen auf Grund falscher oder fehlender Angaben sind vom AG auf Regiebasis zu ersetzen.

4.6. Vom Auftrag nicht umfasste Dienstleistungen und Arbeiten, insbesondere Zusatzaufträge, Wartungs-, Reparatur- und/oder Installationsarbeiten außerhalb der Gewährleistung werden gesondert verrechnet. Bei Änderung des Leistungsumfanges durch den AG bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese unabhängig von Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AG auf Regiebasis zu entlohnen.

4.7. Alle für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind zeitgerecht und umfassend vom AG einzuholen. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die uns bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand führen, sind ebenso wie Zusatzaufträge auf Regiebasis zu entlohnen.

Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht uns ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung aller bis dahin angefallenen Leistungen zu.

4.8. Sofern unsere Leistung in Teilen erbracht wird sind wir berechtigt Teilabrechnungen vorzunehmen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Sofern in unserer Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig.

5.2. Wir sind berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung, zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung zu verwenden.

5.3. Zahlungen an unsere Angestellten oder sonstige Vertreter die nicht ausdrücklich schriftlich von uns zum Inkasso berechtigt sind, wirken nicht schuldbefreiend.

5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 10 % pro Jahr vereinbart.

5.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Bei Mahnungen durch uns verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 20,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Zahlungsverzug treten Skontovereinbarungen außer Kraft.

5.6. Der Kunde ist nicht berechtigt gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen

oder die Forderungen nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

6. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN

6.1. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen zwischen uns und dem Kunden bedarf der Schriftform.

6.2. Lieferfristen beginnen nicht vor Vorliegen der Naturmaße und allfälliger Detail- und Ausführungspläne sowie deren Freigabe und auch nicht bevor der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung des Auftrags erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat und alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen eingeholt und uns vorgelegt hat.

6.3. Ein verbindlicher Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware unser Werk rechtzeitig verlassen hat oder – bei Abholung durch den Kunden – die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden dies rechtzeitig mitgeteilt wird.

6.4. Liefer- und Fertigstellungsfristen verlängern bzw. verschieben sich bei allen Verzögerungen, die durch den Kunden, Lieferanten, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt und anderer Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind, verursacht werden um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Für die Dauer eines behördlichen Verfahrens zur Erlangung notwendiger behördlicher Genehmigungen sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des behördlichen Verfahrens.

6.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns unter Ausschluss von jedwedem Schadenersatz darüber hinaus, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn trotz üblicher und zumutbarer Anstrengungen die Leistung nicht erbracht werden kann.

6.6. Höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Mangel an Rohstoffen, Lieferkettenunterbrechungen, Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Epidemie, Naturkatastrophen, Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie sowie der Ausfall unserer Betriebsanlagen (im Ganzen oder in wesentlichen Teilen) wegen Blitzschlags, Hochwasser, Explosion, Feuer oder wegen eines Angriffes auf unser IT-System (z.B. Hackerangriff), Streik, etc.

7. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG/LEISTUNG, GEFahrTRAGUNG

7.1. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen. Es bleibt uns vorbehalten die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln.

7.2. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns zu vertreten.

7.3. Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Lieferung ab Lager/Werk unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden unabhängig von einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über. Dies gilt auch bei Teillieferung. Bei Selbstabholung geht die Preis- und Leistungsgefahr ab Übergabe, im Falle des Annahmeverzuges ab dem Tag des Verzuges auf den

Kunden über. Bei Annahmeverzug steht uns zudem das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

7.4. Der AG hat sämtliche notwendigen Voraussetzungen für unsere Auftragsdurchführung (geeignete Zufahrt, geeignete Aufstellorte für Geräte, etc.) auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während unserer Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG hat uns gegenüber sämtliche Umstände, die unsere Leistungsdurchführung beeinflussen, wie insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Aufstellortes samt Zufahrtsmöglichkeiten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offenzulegen. Soweit dafür Eignungsprüfungen oder statische Berechnungen notwendig sind, hat der AG diese zu beauftragen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Über Anfrage werden vom uns Achslasten und Abstützdrücke der zu verwendenden Maschinen und Geräte bekannt gegeben.

7.5. Änderungen der Lieferung und Leistung bleiben vorbehalten, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

7.6. Die Versicherung der Ware erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde hat Ansprüche aus einer Versicherung, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Transportschäden, gegenüber dem Versicherer selbst geltend zu machen; wir übernehmen hierfür - insbesondere für versicherte Schäden und die rechtzeitige sowie ordnungsgemäße Geltendmachung von Versicherungsansprüchen bzw. die Erfüllung von Pflichten sowie Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag - keine wie immer geartete Haftung, auch dann nicht, wenn wir die Versicherung für den Kunden abgeschlossen oder den Kunden in diesem Zusammenhang sonst unterstützt haben.

7.7. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Ort der Lieferung und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

7.8. Beim Export gekaufter Waren ist der Kunde allein verpflichtet, für notwendige Export- bzw. Zollbewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen.

7.9. Ist die Abnahme eines Werkes vorgesehen, so erfolgt die Abnahme formfrei. Das Werk gilt spätestens mit Inbetriebnahme als abgenommen.

8. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

8.1. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen.

8.2. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich abgeraten.

8.3. Für unserem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem Vorsatz oder bei eigenem groben Verschulden oder bei Vorsatz und groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit und bei Verbrauchern unbeschränkt haften. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

8.4. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren bei Unternehmergeeschäften binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

8.5. Mängelrügen sind vom Unternehmer unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge zur Gänze oder in Teilen.

8.6. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen drei Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge zur Gänze oder in Teilen.

8.7. Unsere Beratung ist unverbindlich und befreit den Unternehmer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck.

8.8. Der Unternehmer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.

8.10. Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten berechtigen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Geräteteile, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten.

8.11. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.

8.12. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Unternehmer beigestellten Materialien, Daten und Plänen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von uns nicht überprüft. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

8.13. Sollte der Unternehmer selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, so verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen.

8.14. Bringt der Unternehmer die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Unternehmer verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu auch eine adäquate Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und uns die Polizze auf erste Anforderung vorzulegen.

8.15. Werden von uns erbrachte Bauleistungen oder Teile davon oder vom AG an uns übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis oder durch Dritte, die uns nicht zuzurechnen sind, beschädigt oder zerstört, so trägt der AG die Gefahr.

8.16. Tritt bei Errichtung oder Inbetriebnahme eines Werkes, an dem neben uns auch andere Unternehmer beteiligt sind, ein Schaden auf, dann ist uns abweichend von Abschnitt 12.4 der ÖNORM B2110 dieser Schaden nur dann zuzurechnen, falls wir als Verursacher einwandfrei feststehen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn wir der einzige Professionist sind, insbesondere dann, wenn seitens des AG nicht alle möglichen Vorkehrungen getroffen wurden, um Schadensfälle auszuschließen

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

9.2. Zur Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes ist ausschließlich der Unternehmer berechtigt, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit dem von uns erworbenen Kaufgegenstand gehört. Dieser Unternehmer ist jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, befugt.

9.3. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen.

9.4. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.

9.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

9.6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es in unserem Ermessen, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 25 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte ein Nutzungsentgelt zum üblichen Mietpreis zu verrechnen.

10. DATENSCHUTZ, ADRESSENÄNDERUNG UND URHEBERRECHT

10.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit) enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere unter <http://www.stockingerbau.at/kontakt/rechtliche-hinweise/> abrufbare Datenschutzerklärung.

10.2. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass von uns von der Baustelle und vom fertig gestellten Bauwerk Lichtbilder erstellt und diese auf unserer Homepage zu Werbe- und PR-Zwecken veröffentlicht werden können.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

10.4. Sämtliche Anbotsunterlagen einschließlich Zeichnungen, Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z. B. Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Sämtliche Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen ebenso wie Muster sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich unaufgefordert an uns zurückzustellen, ohne dass der AG berechtigt wäre, davon Ablichtungen oder Abschriften herzustellen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % der auftragssumme zu bezahlen.

11. ANWENDBARES RECHT

11.1. Auf sämtliche diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung dieser AGB und des Vertrages.

11.2. Diese Rechtswahl gilt **bei Verbrauchergeschäften** nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

12.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

12.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für den Sitz unserer Gesellschaft sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, einen Unternehmer nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

12.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

13. SCHRIFTFORM

Sofern in diesen AGB Schriftlichkeit gefordert wird, ist dieses Formerfordernis auch durch Brief, Telefax oder E-Mail (auch ohne elektronische Signatur) erfüllt.

14. SONDERREGELUNGEN FÜR VERBRAUCHER

14.1. Folgende Bestimmungen gelten nicht für Verbrauchergeschäfte: 3.5., 4.3., 4.4., 5.3., 6.5. 8.4. bis einschließlich 8.14., 9.2., 12.2., 12.3.

14.2. Folgende Bestimmungen gelten nur für Verbrauchergeschäfte: 4.2., 11.2.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

15.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.